

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Intergration und Sport

und

dem ambulanten Pflegedienst:

[REDACTED]

AHB Ambulanter Hauspflegeverbund

Bremen GmbH & Co. KG, Büro: Ost

Berliner Freiheit 11f · 28327 Bremen

wird folgende

Tel. 0421 / 43 68 53 · Fax 0421 / 43 68 555

Vereinbarung nach § 75 Abs. 5 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten für den ambulanten Pflegedienst: **AHB Ambulanter Hauspflegeverbund Bremen-Vahr**

2. Kostenhöhe und Anspruch

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung des o.g. ambulanten Pflegedienstes, wird **pro Leistungspunkt der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI** ein Aufschlag zur pauschalen Abgeltung der Investitionskosten in Höhe von

0,80 Euro pro Stunde bzw. 1,333 Cent pro Minute

0,15 Cent pro Leistungspunkt für den Zeitraum vom 01.01.2019 – 31.12.2019

vereinbart.

Diese Kosten werden vom Kostenträger nur für Personen übernommen, die

- a.) einen Anspruch auf ambulante Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI.
- und**
- b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

3. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab 01.01.2019 bis 31.12.2019 Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich.

4. Sonstige Bestimmungen

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, im Dezember 2018

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration und Sport**

Einrichtungsträger

